

## Arbeitskreis Basel II - Fachgremium Säule 3

## Auslegungsfragen zur Offenlegung nach Teil 8 der CRR

Stand: 1. April 2016

lfd. Nr.	Thema	Frage/Sachverhalt	Entscheidung
<b>I. Generelles/Übergreifendes</b>			
1	EU-Umsetzung BCBS 309	<p>Wie ist die Umsetzung von BCBS 309 vom EU-Gesetzgeber innerhalb der EU bzw. dem CRR-Anwendungskreis konkret geplant und welche Umsetzungsfristen werden angestrebt?</p> <p>Wie wird bei einer Umsetzung außerhalb der CRR bzw. unterhalb der Level 1 Ebene (z.B. EBA-Guideline) sichergestellt, dass die korrespondierenden Offenlegungsvorschriften der CRR hinsichtlich des Kredit-, Gegenparti-, Verbriefungs- und Marktpreisrisikos nicht weiterhin zu erfüllen sind? Es gäbe sonst nach BCBS 309 eine redundante Offenlegung, die nicht notwendig wäre.</p>	<p>Zur Umsetzung des BCBS 309 bestehen grundsätzlich die folgenden vier Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Änderung der Regulierung bis zur beabsichtigten CRR-Überarbeitung; die Institute bekommen den Ermessensspielraum, die neuen Offenlegungsanforderungen auf freiwilliger Basis als best practice zu implementieren; diese Alternative kommt für die Kommission wegen der damit verbundenen, nicht fristgerechten Umsetzung von Basel nicht in Betracht.</li> <li>2. Änderung der CRR und damit direkte Übernahme des BCBS 309 in die CRR. Dieses Szenario kommt ebenfalls nicht in Frage, da die Kommission die CRR erst per 2017 überarbeiten will;</li> <li>3. Die Kommission ermächtigt die EBA einen ITS zu erlassen; da die CRR keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält, ist dies aus rechtlicher Sicht problematisch.</li> <li>4. Die Kommission beauftragt die EBA, Leitlinien oder Empfehlungen zu erarbeiten. Seitens der EBA werden eher Leitlinien favorisiert, da diese eine stärkere rechtliche Bindung entfalten. Aus deutscher Sicht hat man wegen der stärkeren Flexibilität dagegen eine gewisse Sympathie für die Entwicklung einer Empfehlung. International tätige Institute könnten dann BCBS 309 zum 31.12.2016 umsetzen, während für kleinere Institute der Status Quo bis zur Änderung der CRR erhalten bliebe.</li> </ol> <p>Ein entsprechendes Konsultationspapier wird zur Jahresmitte 2016 erwartet.</p>
2	Offenlegung LCR	<p>Welches Vorgehen ist aktuell durch die Aufsicht geplant/vorgesehen hinsichtlich der Offenlegung der LCR (BCBS 272)? Inwieweit ist beabsichtigt bzw. bestehen Überlegungen, dass auch die Banken, die einer eingeschränkten Offenlegung nach Art. 13 CRR unterliegen, Angaben zur LCR offenlegen müssen? Das Baseler Papier trifft hierzu bislang keine Aussagen.</p> <p>Wann ist mit einer Umsetzung der Offenlegungsanforderungen in europäisches Recht zu rechnen?</p>	<p>Auf Baseler Ebene wird die Offenlegung der LCR in die Phase II der Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen einbezogen. Das entsprechende Konsultationspapier "Pillar 3 disclosure requirements - consolidated and enhanced framework" wurde am 11. März 2016 veröffentlicht. Die Konsultationsphase geht bis zum 10. Juni 2016.</p> <p>Auf europäischer Ebene ist in Kürze mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers für entsprechende EBA Leitlinien zu rechnen.</p>

3	Erfahrungen aus erstmaliger Offenlegung nach CRR	<p>Welche Ergebnisse liegen aus den Prüfungen des Offenlegungsberichtes zum 31.12.2014 vor?</p> <p>Gibt es Feststellungen, die im aktuellen Offenlegungsbericht zum 31.12.2015 oder spätestens in folgenden Offenlegungsberichten zu Anpassungserfordernissen führen?</p>	<p>Die EBA hat die erstmalige Offenlegung nach CRR in dem "EBA Report on banks' transparency in their 2014 Pillar 3 reports" untersucht. Dabei wurde insgesamt festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tendenz zu einem eigenständigen Säule 3 Bericht geht;</li> <li>- der Zeitpunkt der Veröffentlichung des klassischen Säule 3 Berichtes näher am Jahresabschluss liegt;</li> <li>- oftmals ein eigenständiger gesonderter Vergütungsbericht erstellt wird, deren Veröffentlichungszeitpunkt später liegt</li> <li>- die Einführung von festen Tabellenvorgaben die Offenlegung in diesen Bereichen tendenziell erhöht hat;</li> <li>- die Verweistechnik insbesondere auf gesondert auf der Webseite veröffentlichten Informationen noch verbesserungswürdig ist.</li> </ul>
4	BaFin-RS zur Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	<p>Wann ist die Veröffentlichung des Rundschreibens geplant?</p> <p>Ist mit Änderungen gegenüber der Entwurfsversion zu rechnen?</p>	<p>Wenngleich demnächst mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers für einen technischen Regulierungsstandard (RTS) zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten zu rechnen ist, wird die BaFin das Rundschreiben, das gegenüber der Entwurfsfassung einige Änderungen enthalten wird, in Kürze publizieren.</p>

II. Fragen zur aktuellen Offenlegung:			
1	Art. 435 (2) d CRR Anzahl Sitzungen Risikoausschusssitzungen	Wir bitten um Klarstellung, dass im Offenlegungsbericht die Anzahl der Sitzungen des Risikoausschusses im Berichtsjahr anzugeben ist.	Die Offenlegung bezieht sich grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum; daher ist im Offenlegungsbericht auch die Anzahl der in diesem Zeitraum stattgefundenen Sitzungen des Risikoausschusses anzugeben.
2	Art. 435 (1) e und f CRR, Erklärungen des Leitungsorgans (Vorstand / Geschäftsleitung)	Wir bitten um Klarstellung, dass es ausreichend ist, wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen auf den Jahresabschlussbericht (Risikobericht) verwiesen wird; der Geschäftsbericht wird von Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellt und genehmigt, und ist von Wirtschaftsprüfern testiert.  Oder ist jeweils eine zusätzliche explizite Erklärung in den Offenlegungsbericht aufzunehmen?  Das Thema kam bei der Prüfung des Offenlegungsberichtes 2014 durch die Bundesbank München auf.	Mit der Verpflichtung zur Offenlegung der von einem Leitungsorgan genehmigten Erklärungen nach Art. 435 Abs. 1 e) und f) CRR wird die Verpflichtung des Leitungsorgans zur Einrichtung wirksamer Risikosteuerungsmaßnahmen eindeutig dokumentiert.  Es wird daher erwartet, dass der Offenlegungsbericht jeweils eine dezidierte durch den Vorstand genehmigte Erklärung enthält.
3	Art. 437 (1) CRR Hauptmerkmale Kapitalelemente	Welche Vereinfachungen oder mögliche Zusammenfassungen werden für die Eigenmittel und deren offenzulegende Vertragsbedingungen akzeptiert?	Nach EBA Q&A 2013_553 können Instrumente mit gleichen Konditionen zusammengefasst werden.
4	Art. 437 (1) CRR Hauptmerkmale Kapitalelemente	Ist eine Wesentlichkeitsgrenze geplant, bis zu der auf die Offenlegung von Kapitalinstrumenten und deren Bedingungen verzichtet werden kann?	Nach Art. 432 (1) CRR sind die Offenlegungsanforderungen zu den Eigenmitteln ausdrücklich von der Möglichkeit der Nicht-Offenlegung aus Wesentlichkeitsgründen ausgenommen. Die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze wäre folglich nicht CRR-konform.
5	SREP-Kapitalzuschlag	Wir bitten um Bestätigung des Fachgremiums, dass der künftige Kapitalzuschlag nicht offengelegt werden soll.	Die EZB sieht derzeit für die SSM Banken keine Offenlegung des SREP-Kapitalzuschlages vor. Die Bankenaufsicht bestätigt daher, dass man derzeit für die LSIs auch keine Offenlegung dieses Kapitalzuschlages plane.
6	Art. 444 CRR Benennung Ratingagenturen	Nach Art. 138 CRR soll die Benennung von Ratingagenturen nach Postenklassen erfolgen. (Postenklassen sind je nach Ratingagentur z. T. unterschiedlich zugeschnitten). Art. 444 CRR wiederum fordert eine Offenlegung der Benennung von Ratingagenturen nach Risikopositionsklassen, die von den oben genannten Postenklassen der jeweiligen Ratingagenturen abweichen.	Die Angaben zu den Ratingagenturen sind gemäß Art. 444 CRR aufzugliedern nach den Risikopositionsklassen des Standardansatzes nach Art. 112 CRR.  In Ausnahmefällen ist auch eine Gliederung nach Postenklassen im Sinne von Art. 138 CRR möglich, sofern die Unterschiede zu einer Gliederung nach Risikopositionsklassen nicht wesentlich ist. Die Vorgehensweise ist zu erläutern.
7	Veröffentlichungszeitpunkt Bericht (EBA-Guidelines on materiality, proprietary and confidentiality and on disclosure frequency under articles 432 (1), 432 (2) and 433 of regulation (EU) NO 575 / 2013; BCBS 309 (8), Satz 1	In den EBA-Guidelines wird gefordert, dass die Offenlegung "in conjunction with the date of publication of the financial statements" erfolgt. BCBS 309 fordert "A bank's Pillar 3 report must be published concurrently with its financial report for the corresponding period".  Eine zeitgleiche Veröffentlichung wird lt. der Übersetzungen in andere EU-Sprachen nicht gefordert. Lt. Protokoll FG Offenlegung vom 30.1.2015 gilt eine 4-Wochenfrist für die VÖ nach Veröffentlichung des JA entsprechend § 325 (1) HGB.  - Gilt die 4-Wochen-Frist weiterhin? - Gilt die 4-Wochen-Frist auch für die unterjährige Offenlegung (wie im Ausland)? - Wie ist die Position der europäischen Aufsicht?	Nach Art. 433 CRR sind die jährlichen Offenlegungen unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse zu publizieren. Der Termin für die Veröffentlichung wurde dahingehend konkretisiert, dass die Offenlegung innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses als sachgerecht angesehen wird. Diese Entscheidung behält weiterhin Gültigkeit.  Hinsichtlich der unterjährigen Offenlegung wird eine zeitnahe Veröffentlichung zum Meldewesen erwartet. (vgl. Protokoll der Sitzung des Fachgremiums Offenlegung vom 30. Januar 2015)  Basel sieht eine gleichzeitige Veröffentlichung des Säule 3 Berichtes mit dem Jahresabschluss vor. Wie die europäische Umsetzung erfolgen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

8	Freigabe unterjähriger Berichte durch Vorstand bzw. Gesamtvorstand	Können die unterjährigen Offenlegungsberichte alleine durch den zuständigen Vorstand freigegeben werden oder müssen auch die unterjährigen Berichte durch den Gesamtvorstand genehmigt werden?	Die Freigabe der unterjährigen Offenlegungsberichte durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied ist ausreichend.
9	EBA-Disclosure Guideline EBA/GL/2014/14 / BCBS 309 (10) Sätze 3-5	<p>Ist aus Sicht der dt. Aufsicht die Genehmigung der in Titel II der EBA-Leitlinie/BCBS 309 genannten Prozesse durch den Vorstand einer AG ausreichend?</p> <p>Hintergrund: Der Abschlussprüfer eines Mitgliedsinstituts ist der Meinung, dass auch eine Billigung durch den Aufsichtsrat erfolgen muss. Unseres Erachtens ist der Aufsichtsrat nicht von dem Begriff "Leitungsorgan" bzw. "Management body" für eine dt. Aktiengesellschaft umfasst.</p> <p>Titel II Nr. 8 a) der EBA-Guidelines spricht hier vom „Leitungsorgan des Instituts oder einem seiner hierfür benannten Ausschüsse“. Auf diesen sollte sich daher auch nur ausschließlich bezogen werden.</p> <p>Der Begriff „Leitungsorgan“ wird in Art. 4 (1) No. 9 CRR i.V.m. Art. Art. 3 (1) Nr. 7, (2) CRD IV definiert, sowie im Leitfaden der EZB zur Bankenaufsicht erläutert. Grundsätzlich kann danach das „Leitungsorgan“ sowohl im Sinne einer Geschäftsführung- als auch einer Aufsichtsfunktion (alternativ oder kumulativ) umfasst sein.</p> <p>In dualistischen Systemen, wie z.B. im deutschen Aktienrecht, richtet sich die Zuständigkeit von Vorstand und/oder Aufsichtsrat als „Leitungsorgan“ insofern nach der individuell in der Vorschrift geregelten Aufgabe und der sich daraus gem. AktG und Governance-Struktur ergebenden Zuständigkeit.</p>	<p>Das Protokoll der Sitzung des Fachgremiums Offenlegungsanforderungen vom 30.1.2015 regelt diesen Sachverhalt wie folgt: "Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Leitungsorgan“ (engl. management body) Vorstand und Aufsichtsrat zu verstehen mit folgender Ausnahme: Bei den Anforderungen nach Art. 435 Abs. 1 Buchstaben e) und f) CRR handelt es sich um Aufgaben, die dem Bereich der Führung des Unternehmens zuzuordnen sind, und folglich vom Vorstand eines Instituts wahrgenommen werden. Daher wird in diesem Zusammenhang der Begriff "Leitungsorgan" in der Regel als "Vorstand" definiert werden.</p> <p>Zur Abgrenzung der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wird auf §§ 25c) und 25d) KWG verwiesen."</p> <p>Bei der Genehmigung der in Titel II, Nr. 8a) der EBA Leitlinie EBA/GL/2014/14 bzw. Titel III, Nr. 8a) des BaFin Rundschreibens 05/2015 genannten Prozesse handelt es sich um eine Aufgabe, die in den Bereich der Führung eines Unternehmens fällt. Insofern ist die Genehmigung durch den Vorstand sachgerecht und ausreichend.</p>